

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0845/2021
Amt/Aktenzeichen 50/50.00	Datum 21.05.2021	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 08.06.2021			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung des Jugendhilfeausschusses	Vorberatung	15.06.2021	Ö
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	15.06.2021	Ö
Stadtrat	Kenntnisnahme	30.06.2021	Ö

<b>Betreff:</b> Kindertagesstättenbedarfsplan 2021 Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes 2021 mit einer Prognose bis 2025
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen  Mainz, 21.05.2021  gez.  Dr. Eckart Lensch Beigeordneter
Mainz, 09.06.2021  gez.  Michael Ebling Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Die städtischen Gremien nehmen den Kindertagesstättenbedarfsplan 2021 zur Kenntnis.

Kinder im ersten Lebensjahr haben, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Ab dem zweiten Lebensjahr bis zur Einschulung haben alle Kinder generell einen individuellen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz; im ersten und zweiten Lebensjahr kann die Betreuung in einer Kindertagesstätte oder in Tagespflege erfolgen; ab dem dritten Lebensjahr besteht Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte.

Die Landeshauptstadt Mainz als örtlicher öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist gem. § 79 SGB VIII i. V. m. § 9 des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz verpflichtet, jährlich einen Kindertagesstättenbedarfsplan vorzulegen, der Grundlage dafür ist, die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung erforderlichen Betreuungsplätze zu schaffen.